

## Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

### CORONA – KRISE

#### Wichtige Kurzinformationen

Die aktuellen Ereignisse fordern uns alle sehr, es kommen laufend neue Informationen, Auslegungen von Bestimmungen und Formularvorlagen von verschiedensten Stellen, Auskünfte sind oft widersprüchlich und unklar. Trotzdem versuchen wir, Sie wieder mit einigen neuen Informationen zu versorgen, dies jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sich die Umstände laufend ändern:

#### 1. Kurzarbeit:

Das Instrument der Kurzarbeit sollte in vielen Fällen ein adäquates Mittel zur wirtschaftlichen Abfederung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise sein. Auch in Fällen einer gänzlichen Betriebsschließung kann die Vereinbarung von Kurzarbeit sinnvoll sein, da abweichend von der bisherigen Regelung nun auch eine Reduktion der Arbeitsleistung um bis zu 100% möglich ist, allerdings muss im gesamten Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten (verlängerbar um weitere 3 Monate) ein Mindestarbeitsleistung von 10% erbracht werden.

#### Die entsprechenden Formulare liegen online vor

Begehren Kurzarbeit: <https://www.ams.at/organisation/formulare>

Anleitung WKO: <https://www.wko.at/service/handlungsanleitung-corona-sozialpartnervereinbarung.pdf>

Einzelvereinbarung: [https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-einzelvereinbarung.pdf?\\_ga=2.100043998.1180440396.1584342657-1792048267.1549542887](https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-einzelvereinbarung.pdf?_ga=2.100043998.1180440396.1584342657-1792048267.1549542887)

Betriebsvereinbarung: [https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-einzelvereinbarung.pdf?\\_ga=2.100043998.1180440396.1584342657-1792048267.1549542887](https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-einzelvereinbarung.pdf?_ga=2.100043998.1180440396.1584342657-1792048267.1549542887)

Dienstnehmer erhalten vom Dienstgeber zwischen 80% und 90% ihres letzten Nettoentgelts ersetzt, die Dienstgeber erhalten diesen Ersatz als Beihilfe direkt vom zuständigen AMS.

### **Wichtig:**

- **Alturlaube und Überstunden sind vor der Kurzarbeit zu konsumieren**
- **Gewisse Lohnnebenkosten fallen trotzdem an (SV-DG, DB, DZ) und gewisse Lohnnebenkosten werden ab dem 4. Monat zusätzlich ersetzt**
- **Schritte: Beratung durch AMS oder WKO**

**Abschluss der Einzelvereinbarungen mit jedem Dienstnehmer (oder falls Betriebsrat vorhanden: Betriebsvereinbarung)**

**Antragstellung beim AMS**

## **2. Frühwarnsystem:**

**Das Frühwarnsystem gemäß § 45a (AMFG) ist unseres Wissenstandes nach wie vor in Kraft!**

**Anzeigepflicht (§ 45a AMFG)** besteht für Betriebe bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen

- von mindestens fünf ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
- von mindestens fünf von Hundert der ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder
- von mindestens 30 ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit mehr als 600 Beschäftigten oder
- von mindestens fünf ArbeitnehmerInnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahme: nicht bei Saisonbetrieben)

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei Insolvenz. (aus AMS Info)

**Die Anzeige hat grundsätzlich 30 Tage vor Aussprache der Kündigung beim zuständigen AMS zu erfolgen, wir empfehlen das entsprechende Anzeigeformular zu verwenden:**

**Hinweis:** Bei Vorliegen wichtiger wirtschaftlicher Gründe, kann der Betrieb einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung zum Ausspruch von Kündigungen vor Ablauf der 30-tägigen Wartefrist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle einbringen.

Wichtige wirtschaftliche Gründe liegen dann vor, wenn bei der Einhaltung der Wartefrist eine Gefährdung für die verbleibenden Arbeitsplätze vorliegt. Die Entscheidung, ob der Verkürzung der Wartefrist zugestimmt wird, obliegt dem Landesdirektorium. Die Entscheidung seitens der Landesgeschäftsstelle wird mittels schriftlichem oder mündlichem Bescheid dem Betrieb bekanntgegeben.

### **einvernehmliche Auflösungen:**

Diese fallen dann auch in das Frühwarnsystem (Berechnung der Anzahl der Dienstnehmer und Frist von 30 Tagen), wenn sie auf Wunsch des Dienstgebers vereinbart werden. Wenn eine einvernehmliche Auflösung jedoch auf Wunsch des Dienstnehmers erfolgt, fallen diese nicht in das Frühwarnsystem. Diesfalls besteht jedoch die Gefahr, dass der Dienstnehmer in die 1-monatige Sperrfrist für den Bezug des Arbeitslosengeldes fällt.

### 3. Antrag nach § 32 iVm § 20 Epidemiegesetz

**Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass das Epidemiegesetz in § 32 natürlichen Person und juristischen Personen eine verpflichtende Vergütung für durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandene Vermögensschäden einräumt, wenn und insoweit**

**z.B.**

> sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind oder

> sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist

Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 ist ***binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde***, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Wir empfehlen ein formloses Schreiben an die Behörde, inwieweit in der aktuellen Coronakrise ein Rechtsanspruch besteht ist strittig!

### 4. Sonstige Maßnahmen:

- Wir verweisen nochmals auf die Möglichkeiten einer Stundung der Abgaben und Beiträge bei der Krankenkasse, beim Finanzamt und der SVS. Die Abgabe der laufenden Erklärungen und Voranmeldungen hat jedoch unverändert fristgerecht zu erfolgen.
- Anträge bei der ÖHT (Tourismwirtschaft) und bei der AWS zu Überbrückungsbeihilfen sind bereits online möglich
- Wir empfehlen auch, sich mit der ihren Banken und Leasinggebern in Verbindung zu setzen und mögliche Ratenstundungen, -aussetzungen o.ä. zu besprechen

**Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer homepage zur Verfügung stellen ([www.convisio.net](http://www.convisio.net))**

**Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.**

**Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam**

**Mag. Franz Slamanig – Mag. Georg Krall – Mag. Sandra Blaschitz – Mag. Michael Puri – Dr. Annarita Salvatorelli – Mag. Natascha Blazej – Mag. Jochen Neubert**